

**Bericht
über
die Überwachung der Netzneutralität
in Belgien
(Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021)**

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1. Allgemeines.....	3
1. Vorbemerkung.....	3
2. Kontext dieses Berichts.....	3
3. Die Bestimmungen der Verordnung.....	4
4. Die GEREK-Leitlinien.....	7
5. Aktualisierung der GEREK-Leitlinien über Netzneutralität.....	8
Kapitel 2. Netzneutralität in Belgien während der Covid-19-Maßnahmen.....	9
1. Mitteilungen des BIPT.....	9
2. Diskussionen des BIPT mit dem Sektor.....	10
3. Allgemeine Lage des Internetverkehrs in Belgien während der Krise.....	10
4. Mitarbeit des BIPT an der europäischen Beobachtung und Berichterstattung.....	11
4.1. <i>Der europäische Berichterstattungs-Mechanismus mit Bezug auf den Internetverkehr.....</i>	<i>11</i>
4.2. <i>Teilnahme an einer GEREK-Berichterstattung über die Covid-19-Krise.....</i>	<i>12</i>
Kapitel 3. Überwachung der Verordnung durch das BIPT.....	13
1. Forschung nach den „Unbegrenzt-Internet“-Angeboten und der Anwendung des “Fair Use Policy” auf diese Produkte.....	13
2. Zero-Rating-Überwachung.....	15
2.1. <i>Allgemeines.....</i>	<i>15</i>
2.2. <i>Allgemeine Überwachung der ISP, die Zero-Rating anwenden.....</i>	<i>15</i>
2.3. <i>Eingreifen des BIPT in einigen spezifischen Zero-Rating-Dossiers.....</i>	<i>15</i>
2.4. <i>Veröffentlichung und Aktualisierung der Information über Zero-Rating auf der Website des BIPT.....</i>	<i>19</i>
3. Beschwerden über die Einhaltung der Verordnung 2015/2120.....	21
3.1. <i>Beim BIPT eingetragene Beschwerden.....</i>	<i>21</i>
3.2. <i>Input in bei anderen Behörden eingereichten Beschwerden.....</i>	<i>21</i>
Kapitel 4. Förderung der Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt.....	22
1. Versorgungsgebiet hinsichtlich des Internetzugangs (Atlas).....	22
2. Qualität der Erfahrung.....	22
Kapitel 5. Schlussfolgerung.....	23

Kapitel 1. Allgemeines

1. Vorbemerkung

1. Dieser Bericht wird vom BIPT angenommen.
2. Am 7. Juni 2021 hat das BIPT dem CSA, dem VRM und dem Medienrat den Entwurf seines Jahresberichtes über die Überwachung der Netzneutralität in Belgien (Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021) übermittelt. Weil die Netzneutralität auch inhaltliche Angelegenheiten anbetrifft, erfüllt das BIPT seine Überwachungsfunktion in Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden der audiovisuellen Medien.
3. Der CSA, der VRM und der Medienrat wurden insbesondere dazu eingeladen, den Entwurf zu ändern und/oder zu vervollständigen, damit er veröffentlicht und der Europäischen Kommission und dem GEREK (Englisch: BEREC) vorgelegt werden konnte. In diesem Bericht wurden diese Beiträge berücksichtigt.

2. Kontext dieses Berichts

4. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012¹ (im Folgenden auch: „Verordnung 2015/2120“ oder schlichtweg „die Verordnung“) erfordert, dass die nationalen Regulierungsbehörden (im Folgenden auch „die NRB“) jährlich Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse mit Bezug auf diese Verordnung veröffentlichen. Die NRB übermitteln diese Berichte der Kommission und dem GEREK.
5. Dieser Bericht ist der im Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung 2015/2120 gemeinte Bericht.
6. In Einklang mit den [„BEREC-Leitlinien zur Umsetzung der Verordnung zum Offenen Internet“](#)² (im Folgenden auch „die GEREK-Leitlinien“ oder schlichtweg „die Leitlinien“) deckt dieser Bericht den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021 und wird er spätestens am 30. Juni 2021 übermittelt werden.

¹ *Amtsblatt*, Nr. L 310/1 vom 26. November 2015, geändert durch die Verordnung Nr. 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018, *Amtsblatt*, Nr. L 321/1 vom 17. Dezember 2018.

² Siehe Punkt 182 dieser Leitlinien, veröffentlicht unter https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/9277-berec-guidelines-on-the-implementation-of-the-open-internet-regulation (Nicht-autorisierte Übersetzung des BEREC-Dokuments BoR (16 (127) durch die Bundesnetzagentur, angepasst an BoR (20) 112 durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), Fachbereich Telekommunikation und Post.: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Netzneutralitaet/BEREC/BEREC-LeitlinienNetzneutralitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

7. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung haben die NRB die folgenden Aufträge:
 - sie überwachen genau und stellen sicher, dass Artikel 3 und 4 der Verordnung 2015/2120 eingehalten werden, und
 - sie fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt.

3. Die Bestimmungen der Verordnung

8. Die Kernbestimmungen der Verordnung 2015/2120, worüber Bericht erstattet wird, sind die Artikel 3 und 4.
9. Diese Artikel lauten folgendermaßen:

„Artikel 3

Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet

1. Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.

2. Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

3. Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien

beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste — oder bestimmte Kategorien von diesen — blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;

b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

4. Im Zuge etwaiger Verkehrsmanagementmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung solcher Daten muss nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates folgen. Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen ebenfalls den Anforderungen der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.

5. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.

Artikel 4

Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet

1. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, mindestens folgende Angaben enthält:

a) Informationen darüber, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;

b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;

c) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich die in Artikel 3 Absatz 5 genannten anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, über die der Endnutzer einen Vertrag abschließt, in der Praxis auf die diesem Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten;

d) eine klare und verständliche Erläuterung, wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Artikel 3 Absatz 1 auswirken könnten;

e) eine klare und verständliche Erläuterung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d angegebenen Leistung zustehen.

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten veröffentlichen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen.

2. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten richten transparente, einfache und effiziente Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Endnutzern im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten aus Artikel 3 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels ein. Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 gelten zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie 2002/22/EG und hindern die Mitgliedstaaten nicht an der Beibehaltung oder Einführung zusätzlicher Überwachungs-, Informations- und Transparenzanforderungen, unter anderem in Bezug auf den Inhalt, die Form und die Art der zu veröffentlichenden Informationen. Diese Anforderungen müssen der vorliegenden Verordnung und den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinien 2002/21/EG und 2002/22/EG entsprechen.

4. Jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d angegebenen Leistung gilt — sofern die rechtserheblichen

Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden — für die Auslösung Bestimmung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als nicht vertragskonforme Leistung.

Dieser Absatz gilt nur für Verträge, die nach dem 29. November 2015 geschlossen oder erneuert werden.“

10. Zwecks der Berichterstattung ist auch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung relevant. Diese Bestimmung sagt, die NRB können zur Erfüllung ihrer im ersten Satz des Artikels 5 Absatz 1 genannten Aufgaben, „Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten vorschreiben“ .

4. Die GEREK-Leitlinien

11. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2015/2120 hat das GEREK, das europäische Gremium, das die NRB umfasst, Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtungen der NRB angenommen, in der Absicht, eine einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten. Es handelt sich besonders um die oben bereits erwähnten „BEREC-Leitlinien zur Umsetzung der Verordnung zum Offenen Internet“.

12. In Bezug auf die jährliche Berichterstattung der NRB empfehlen die Leitlinien Folgendes:

„Jährliche Erstattung der NRB

182. Die Berichte sind jährlich zu veröffentlichen und die NRB sollen ihre jährlichen, den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April erfassenden Berichte, zum 30. Juni vorlegen. Der erste Bericht, der sich über den Zeitraum vom 30.04.2016 bis 30.04.2017 erstreckt (die ersten 12 Monate nach Inkrafttreten der Bestimmungen), ist bis zum 30.06.2017 vorzulegen.

183. Zusätzlich zur Veröffentlichung sollen die Berichte auch an die Kommission und an BEREC übermittelt werden. Damit die Kommission und BEREC die Berichte leichter vergleichen können, empfiehlt BEREC den NRB, in ihren jährlichen Berichten mindestens die folgenden Abschnitte vorzusehen:

- eine allgemeine Beschreibung der nationalen Situation in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung;
- eine Beschreibung der von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Überwachungstätigkeiten;
- Zahl und Art der Beschwerden im Zusammenhang mit der Verordnung und der Verstöße gegen sie;
- die wichtigsten Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Aufsicht und Durchsetzung der Verordnung durchgeführten Untersuchungen;
- die wichtigsten Ergebnisse und Werte, die durch technische Messungen und Auswertungen im Zusammenhang mit der Aufsicht und Durchsetzung der Verordnung gewonnen wurden;

- eine Bewertung der kontinuierlichen Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das dem Fortschritt der Technik entspricht;
- von den nationalen Regulierungsbehörden nach Artikel 5 Abs. 1

angenommene/angewandte Maßnahmen."³

5. Aktualisierung der GEREK-Leitlinien über Netzneutralität

13. Wie im [Arbeitsprogramm 2020](#)⁴ angekündigt, hat das GEREK am Ende des zweiten Quartals 2020 einen aktualisierten Text der BEREC-Leitlinien angenommen. Das GEREK veröffentlichte auf seiner Website⁵ unter anderem einen Vergleich zwischen den GEREK-Leitlinien - Version 2016 und Version 2020.
14. Das BIPT, als NRB im GEREK repräsentiert, verfolgte die letzten Schritte bei der Billigung der Leitlinien.

³ Englischer Originaltext: *“Annual reporting of NRAs*

182. The reports must be published on an annual basis, and NRAs should publish their annual reports by 30th June for the periods starting from 1st May to 30th April. The first report is to be provided by 30th June 2017, covering the period from 30th April 2016 to 30th April 2017 (the first 12 months following application of the provisions).

183. As well as being published, the reports should be provided to the Commission and to BEREC. To enable the Commission and BEREC to more easily compare the reports, BEREC recommends that NRAs include at least the following sections in their annual reports:

- *overall description of the national situation regarding compliance with the Regulation;*
- *description of the monitoring activities carried out by the NRA;*
- *the number and types of complaints and infringements related to the Regulation;*
- *main results of surveys conducted in relation to supervising and enforcing the Regulation;*
- *main results and values retrieved from technical measurements and evaluations conducted in relation to supervising and enforcing the Regulation;*
- *an assessment of the continued availability of non-discriminatory IAS at levels of quality that reflect advances in technology;*
- *measures adopted/applied by NRAs pursuant to Article 5(1).”*

⁴

https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/annual_work_programmes/8918-berec-2020-work-programme

⁵ Siehe insbesondere

https://berec.europa.eu/files/document_register_store/2020/9/Comparison_2020-BEREC-OI-GL_vs_2016_BEREC-NN-GL.pdf auf der Seite https://berec.europa.eu/eng/open_internet/

Kapitel 2. Netzneutralität in Belgien während der Covid-19-Maßnahmen

15. Es ist klar, dass Maßnahmen zur Prävention der Ausbreitung des Covid-19-Virus sich auf die Nutzung der Telekomnetze und insbesondere auf den Internetverkehr über diese Netze auswirken. In diesem gesonderten Kapitel des Berichts erläutert das BIPT die Initiativen, die es genommen hat, um im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021 die Auswirkung der belgischen Covid-19-bezogenen Krisenmaßnahmen auf die Telekomnetze zu verfolgen.

1. Mitteilungen des BIPT

16. Am 12. Mai 2020 hat das BIPT eine [Mitteilung über die im Rahmen der belgischen Covid-19-Kontaktverfolgung verwendeten Rufnummern](#)⁶ veröffentlicht zur Unterstützung der Kontaktverfolgung und der Betrugsbekämpfung. In dieser Mitteilung hat das BIPT verdeutlicht, über welche Nummern die Behörden mit den Bürgern Kontakt aufnimmt und gewarnt vor Personen mit böswilligen Absichten.
17. Nachdem der Nationale Sicherheitsrat beschloss, dass ab Montag den 18. Mai 2020 die Schulen den Unterricht in begrenztem Umfang wieder aufnehmen konnten, veröffentlichte das BIPT am 20. Mai 2020 eine neue [Mitteilung über die Verfügbarkeit der elektronischen Kommunikationsnetze für die Fernbeurteilungen belgischer Bildungseinrichtungen](#)⁷. In dieser Mitteilung erinnerte das BIPT daran, dass Schulen und Universitäten im Zeitraum vom 11. Mai bis zum 11. Juli 2020 (der Höhepunkt wurde in der ersten zwei Wochen von Juni erwartet) ihre Schüler und Studenten bewerten würden und, dass die Bewertung, angesichts der nach wie vor bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Covid-19-Virus, meistens aus der Ferne stattfinden könnte. Das BIPT bat daher alle Betreiber in Bezug auf ihr eigenes elektronisches Kommunikationsnetz:
1. die möglichen Auswirkungen auf die derzeitige Bandbreite und die möglicherweise erforderliche Bandbreite abzuschätzen; gegebenenfalls Maßnahmen zur Bewältigung des erwarteten Verkehrs zu ergreifen;
 2. in Bezug auf Interventionen:
 - a. diejenigen im Kernnetz zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen, die sich im betreffenden Zeitraum, und sei es auch nur vorübergehend, auf die Kapazität und Verfügbarkeit des Netzes auswirken könnten;
 - b. diejenigen zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen, die sich gleichzeitig auf die Kapazität und Verfügbarkeit, sowohl des festen als auch des mobilen Zugangsnetzes der Haushalte, in diesem Zeitraum auswirken;
 3. die im Kontinuitätsplan vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen;
 4. die Verbindungen zu den angeschlossenen Bildungseinrichtungen zu testen.

⁶ <https://www.bipt.be/verbraucher/publication/mitteilung-uber-die-im-rahmen-des-belgischen-covid-19-kontaktverfolgung-verwendeten-rufnummern>

⁷

https://www.bipt.be/file/cc73d96153bbd5448a56f19d925d05b1379c7f21/deed34d33198d98226e1f7816c9dc85a0b302e41/Mitteilung_Verf%C3%BCgbarkeit_Netzen_Bildungseinrichtungen.pdf

18. In seiner Kommunikation mit den Betreibern hat das BIPT immer die Wichtigkeit der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste betont, um während der Krise unter anderem der erhöhte Verkehr wegen Heimarbeit und Fernunterricht zu unterstützen.

2. Diskussionen des BIPT mit dem Sektor

19. Das BIPT hat weiterhin periodische Diskussionen mit den wichtigsten Anbietern im Sektor und ihre Berichterstattung veranstaltet.
20. Die Frequenz dieser Berichterstattungen und Diskussionen wurde, wo nötig, angepasst.
21. Ab Mai 2020 wurden wöchentliche Erstattungen und Diskussionen organisiert.
22. Nach der Sommerferienzeit wurde die Frequenz der Diskussionen nach und nach auf zweimal, und danach auf einmal pro Monat reduziert. Ab September wurde die Frequenz aufs Neue auf zweimal im Monat und ab Oktober auf einmal pro Woche erhöht. Ab 2021 wurde die Frequenz auf zweimal im Monat reduziert, ab Februar wurden die Diskussionen nur noch monatlich organisiert.
23. Zusätzlich zu den Erstattungen über den Internetverkehr wurden die Anbieter gebeten, periodisch dem Nationalen Krisenzentrum über Absentismus Bericht zu erstatten. Die Anbieter haben während des ganzen Berichtszeitraums nicht unterlassen, darüber zu berichten.
24. Während der periodischen Diskussionen oder in zusätzlichen Ad-hoc- oder bilateralen Diskussionen wurden auch Maßnahmen besprochen, welche die Anbieter ergreifen könnten, um Netzüberbelastung vorzubeugen. Was diese Maßnahmen betrifft, wurde bewertet, ob sie der Verordnung entsprechen.
25. Es wurde unter anderem überprüft, ob die geplanten Maßnahmen verhältnismäßig und effizient sein würden und ob äquivalente Arten von Verkehr immer gleich behandelt werden.
26. Außer der Beratung mit Telekomaniern wurde auch mit den wichtigsten Inhaltanbietern (worunter Netflix) und anderen Dienstleistern im Sektor überlegt.

3. Allgemeine Lage des Internetverkehrs in Belgien während der Krise

27. Nach Inkrafttreten der Maßnahmen der belgischen Regierung (im Laufe der letzten Berichtsperiode) wuchs die Benutzung von Festnetz-Internet erheblich.
28. Ab Mai 2020 stabilisierte die Steigerung des Internetverkehrs sich infolge der Maßnahmen und wurden keine beträchtlichen Spitzen im Internetverkehr festgestellt.

4. Mitarbeit des BIPT an der europäischen Beobachtung und Berichterstattung

4.1. Der europäische Berichterstattungs-Mechanismus mit Bezug auf den Internetverkehr

29. Im Rahmen der [Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Kommission und des GEREK](#)⁸ hat das GEREK ein Berichterstattungs-Mechanismus ausgearbeitet, der es Entscheidungsträgern ermöglicht, die Internetverkehrslage infolge der Covid-19-Maßnahmen in jedem Mitgliedstaat zu verfolgen und schnell auf etwaige Kapazitätsprobleme zu reagieren.
30. Dabei sammelt das GEREK insbesondere Information über die von den nationalen Regulierungsbehörden (NRB) getroffenen Maßnahmen, und über andere Initiativen von Behörden und Privatparteien (ISP, aber z.B. auch Inhalt- und Anwendungsanbieter).
31. Ab Mai 2020 bis auf Mitte Juni 2020 hat das GEREK wöchentlich Bericht über die Internetverkehrs- und Internetkapazitätslage erstattet. Außer der Internetkapazitätslage wurden auch andere Regulierungsmaßnahmen im Bericht aufgezeichnet.
32. Von Juli 2020 bis Dezember 2020 fand diese Berichterstattung monatlich statt.
33. Am 1. Dezember 2020 hat das GEREK gleichzeitig mit der Veröffentlichung der monatlichen Erstattung, eine [Übersicht](#) veröffentlicht der Erfahrungen mit Regulierungs- und anderen Maßnahmen, die im europäischen Markt für elektronische Kommunikation ab dem Start der COVID-19-Krise⁹ getroffen wurden.
34. Ab 2021 setzt das GEREK mit der monatlichen Informationssammlung fort. Wenn es genügend neue Information von den NRB gibt, wird das GEREK den Bericht jeden Monat veröffentlichen. Im Übrigen ist die gewöhnliche Periodizität für die Veröffentlichung dreimonatlich.
35. Anfang April 2021 wurde der [erste Bericht von 2021](#) veröffentlicht¹⁰.
36. Das BIPT hat zur Arbeit des GEREK beigetragen, indem es innerhalb der geforderten Fristen auf die verschiedenen Befragungen geantwortet hat und indem es die Entwurfberichte, die das GEREK hierüber veröffentlichte, überprüfte und wo nötig revidierte. Als Vorsitzender des GEREK hat das BIPT 2021 diese Tätigkeit für dieses Jahr ebenfalls geführt.

⁸ https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/download/0/9236-joint-statement-from-the-commission-and-0.pdf

⁹ https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/reports/9699-overview-of-the-member-states-experiences-related-to-the-regulatory-and-other-measures-in-light-of-the-covid-19-crisis

¹⁰ https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/download/0/9912-bereg-summary-report-on-the-status-of-in-0.pdf

37. Das BIPT hat auch auf einen ähnlichen Berichterstattungs-Mechanismus im Rahmen der Art.-13a-Sachverständigengruppe der ENISA geantwortet und hat sich an einer Befragung der ITU beteiligt.

4.2. Teilnahme an einer GEREK-Berichterstattung über die Covid-19-Krise

38. Das GEREK wird laut dem [Arbeitsprogramm 2021](#)¹¹ Bericht über die Covid-19-Krise erstatten. Der Bericht beabsichtigt die Sammlung bewährter Verfahren und Erfahrungen in Bezug auf elektronische Kommunikationsnetze für eine kräftige Gesellschaft.
39. Das BIPT hat sich in dieser Berichtsperiode aktiv an den Arbeitsgruppen, die diese Arbeit vorbereiten, beteiligt.

11

https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/annual_work_programmes/9728-bereg-work-programme-2021

Kapitel 3. Überwachung der Verordnung durch das BIPT

1. Forschung nach den „Unbegrenzt-Internet“-Angeboten und der Anwendung des „Fair Use Policy“ auf diese Produkte.

40. Die Betreiber mobiler Netze vermarkten heutzutage immer mehr Angebote, wobei sie den Endnutzern einen „unbegrenzten“ Datenverbrauch versprechen. Ähnliche Produkte werden auch von virtuellen Mobilfunkbetreibern, wie Mobile Vikings, angeboten.
41. Vorher introduzierten ISP auf dem belgischen Markt schon einige Internetangebote an festen Standorten, die den Endnutzern ein „unbegrenzt“ Internet anbieten (in Bezug auf Volumen) oder zumindest die Idee geben, das Internet ohne Drosselung (Volumenbegrenzung) nutzen zu können.
42. Da im Jahresbericht 2019 des Ombudsdiensts für Telekommunikation eine thematische Diskussion den Beschwerden von Endnutzern gewidmet war, die überrascht waren, als sie merkten, das ‚unbegrenzte‘ Internet, das sie dachten zu verbrauchen, sei durch eine Politik angemessener Nutzung („Fair Use Policy“ oder „FUP“) doch gedrosselt, entschied das BIPT in dieser Berichtsperiode eine Forschung bei den Anbietern von (sowohl Mobil- als auch Festnetz-)Internetzugangsdiensten, die die Mehrheit der belgischen Endnutzer bedienen, zu betreiben.
43. Dank dieser Forschung stellt das BIPT zuerst fest, dass für „unbegrenzte“ Internetangebote auf dem belgischen Markt tatsächlich öfters eine Angemessene-Nutzungsklausel gilt oder es eine Art Drosselung gibt.
44. Im technisch-operationellen Bereich basiert eine FUP darauf, dass jedes Netz einen Engpass kennt, in den der Verkehr aller Kunden eintrifft. Die verfügbare Kapazität in diesem Punkt bestimmt die Kapazität, die die angeschlossenen Kunden unter sich verteilen müssen. Es ist aus dieser Sicht der Auftrag der Netzbetreiber, einerseits die Kapazität ihrer Netze in dem Maße zu steigern, dass ihre Kunden moderne, qualitätsvolle Dienste, sowie VoIP, Online-Fernsehen, IPTV, VoD, usw., genießen können, und andererseits, dass alle Kunden diese Kapazität genauso viel genießen können. Eine Fair Use Policy ermöglicht es den Betreibern, den letzteren Auftrag auszuführen.
45. Eine FUP kann proaktiv oder mit einem Eingriff nachdem Beschwerden eingereicht wurden, implementiert worden. Im ersten Fall bestimmt der Netzbetreiber im Voraus welche Maßnahmen bei einem bestimmten Wert getroffen werden. Im zweiten Fall erlaubt der Betreiber sich das Recht, in den Kundenverkehr einzugreifen, falls der Verbrauch dieser Kunden den Normalverbrauch anderer Kunden behindert. So versichern die Betreiber, dass alle Kunden ihren proportionellen Teil der Kapazität nutzen können.
46. Unter den überprüften ISP bemerkten wir einen ISP (mit einem Netz an festen Standorten), VOO, wobei das erlaubte Datenvolumen wirklich unbegrenzt war. Dies galt auch für die Kunden eines anderen ISP, der das Netz des erstgenannten ISP benutzte, Orange Belgium Sud.

47. Was die Festnetz-Produkte der übrigen ISP betrifft, variierten die Werte, ab denen die FUP in Kraft trat - im Augenblick der Forschung, die im 3. Quartal 2020 organisiert wurde - zwischen 500 GB und 3 Terabyte. Für Telenet- und Orange-Kunden die das Netz von Telenet benutzen, gilt eine FUP von 750 GB¹². Das Scarlet-Volumen ist auf 500 GB begrenzt worden¹³. Diese Anbieter wenden alle spezifischen Maßnahmen an, falls die FUP überschritten wird. Keinesfalls werden zusätzliche Kosten angerechnet. Die FUP von Proximus beträgt 3 TB, diese kann als wirklich unbegrenzt betrachtet werden, umso mehr da der Kunde, der die FUP überschreitet, kostenlos zusätzliche Datenpaketen hinzufügen kann.
48. Was die mobilen Produkten betrifft, ist das Angebot unterschiedlicher:
- Orange bietet unbegrenzte Produkte an, wobei die FUP im Augenblick der Forschung zwischen 20 und 30 GB schwankten.
 - Mobile Vikings wendet eine FUP von 20 GB an.
 - Für Telenet/Base variiert die FUP der „Standalone“ Mobilfunkverträge zwischen 20 und 25 GB. Die FUP des mobilen Teils des konvergenten Produkts WIGO Unlimited beträgt 100 GB (zu verteilen über mehrere SIM-Karten).
 - Proximus hat ein alleinstehendes Angebot mit einer FUP von 35 GB und konvergente Produkte mit einer FUP von 20 und 40 GB. Die Epic-Zero-Rating-Produkte werden von einer Basis-FUP von 3 oder 4 GB und eine zusätzliche Zero-Rating-FUP von 25 oder 40 GB gekennzeichnet.
 - VOO vermarktete keine unbegrenzten Mobilangebote.
49. Für alle Mobilprodukte gilt, dass die Geschwindigkeit auf 512 Kbit/s begrenzt wird, wenn die FUP überschritten wird, ohne weitere Kosten. Nur Orange bietet die Möglichkeit, eine Aufladung zu kaufen.
50. Bei der Nutzung innerhalb der EU (Roaming) gelten bei allen Anbietern unterschiedliche Regeln als bei der nationalen Nutzung. Nach der Überschreitung der für Roaming spezifischen geltenden FUP werden dem Kunden Kosten angerechnet.
51. In manchen mobilen Tarifplänen mit einem „unbegrenzte-Daten“-Angebot erreichte eine hohe Anzahl der Nutzer die FUP (die für diese Feststellung verwendeten Daten hatten Bezug auf das 3. Quartal 2019 und das 3. Quartal 2020). Bei einer Mehrheit der mobilen Produkte (entweder als Teil eines konvergenten Bundle-Angebots oder nicht) wird die FUP von mehr als 10% der Kunden überschritten. Bei ungefähr einem Drittel der mobilen Produkte wird die FUP von mehr als 20% der Kunden überschritten.
52. Wenn wir die Ausreißer für Festnetz-Internet außer Betracht lassen, dann kann festgestellt werden, dass gewöhnlich weniger als 2% der Festnetz-Produkt-Kunden die FUP überschreiten.

¹² Bei FUP-Überschreitung wird der Kunde als Intensivnutzer betrachtet, wonach - nur zu Spitzenzeiten - die Geschwindigkeit senkt (10 Mbit/s Downstream und 1 Mbit/s Upstream) bis den Verbrauch am Monatsanfang wiederum auf 0 gesetzt wird.

¹³ Die Download-Geschwindigkeit wird auf 3 Mbit/s begrenzt, sobald die FUP überschritten wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, zusätzliches Surfvolument für 5 EUR/Monat zu bestellen, wonach 1 zusätzliches TB ohne Geschwindigkeitsbegrenzung verbraucht werden kann.

53. In der nächsten Berichtsperiode wird das BIPT bestimmen, ob Maßnahmen infolge der Feststellungen getroffen werden sollen und so ja, welche.

2. Zero-Rating-Überwachung

2.1. Allgemeines

54. Zero-Rating ist eine Praxis, wobei ein Internetanbieter den Datenverkehr einer spezifischen Anwendung oder Kategorie von Anwendungen für die allgemeinen Datengrenze, eingegeben für den Internetzugangsdienst, außer Betracht lässt. Das resultiert meistens in kostenfreie Daten für diese spezifische Anwendung oder Kategorie von Anwendungen oder in Daten, für die ein differenzierter Preis gilt.
55. In Bezug auf diese Praxis, wovon angenommen wird, sie sei mit offenem Internetzugang verbunden (obwohl sie nicht ausdrücklich in der Verordnung 2015/2120 geregelt wird), hat das BIPT an erster Stelle eine allgemeine Überwachung ausgeübt. Trotzdem wurde auch in dieser Berichtsperiode näher auf eine Anzahl spezifischer Angebote auf dem belgischen Markt eingegangen.

2.2. Allgemeine Überwachung der ISP, die Zero-Rating anwenden

56. Das BIPT erhält jedes Quartal Datenverbrauchsangaben aller mobilen Angebote von Proximus, Telenet und Orange Belgium, die eine Zero-Rating-Komponente enthalten, damit es eine Darstellung der Verbrauchsentwicklung der Zero-Rating-Applikationen, und so rechtzeitig eingreifen kann, um den Wettbewerb zwischen den Applikationen zu fördern.
57. Aufgrund der eingegangenen Zahlen hat das BIPT diese Angebote analysiert und kann geschlussfolgert werden, dass entweder genügend kommerzielles Volumen übrig bleibt, um die Wettbewerber der Zero-Rating-Apps zu benutzen, oder dass das Problem der Begrenzung der Endnutzerrechte letztendlich (nach Eingreifen durch das BIPT) durch eine Öffnung der Zero-Rating-Plattform für alle konkurrierenden, zur selben Kategorie gehörenden Apps ausgeräumt wird. Auf diese Weise kann das BIPT garantieren, dass die Wirkung von Zero-Rating keinen solchen Umfang hat, dass sie zu einer tatsächlichen Begrenzung der Wahlmöglichkeiten der Endnutzer führt.

2.3. Eingreifen des BIPT in einigen spezifischen Zero-Rating-Dossiers

2.3.1. Proximus

58. Nach der Analyse der Zahlen über Zero-Rating im zweiten Quartal 2020 bei Proximus war das BIPT der Meinung, dass es in den Tarifplänen Mobilus M und Mobilus L nicht genügend kommerzielles Volumen übrig blieb, um ein ähnliches Datenvolumen für Dienste zu nutzen, die mit dem Dienst in den Tarifplänen wofür Zero-Rating gilt, in Wettbewerb treten. In diesem Fall handelte es sich um Wettbewerber einer der nachstehenden Apps: Whatsapp, Facebook+Messenger, Twitter, Snapchat, Instagram oder Pinterest (abhängig der aktivierten „Lieblings-App“ in den betreffenden Tarifplänen).
59. Wie es schon in der Vergangenheit in Bezug auf die Epic-Tarifpläne tat (Siehe den Jahresbericht über die Überwachung der Netzneutralität in Belgien (Periode 1. Mai 2018 -

30. April 2018)), bat das BIPT Proximus auch diesmal einen Vorschlag zu unterbreiten, um die negative Wirkung auf den Wettbewerb und die Innovation, die es (aktuell und vorausschauend) sah, aufzuheben.

60. Das BIPT schlug dabei (abgesehen von den Optionen, die Proximus frei entwickeln und dem BIPT vorschlagen konnte) die folgenden Optionen vor:
1. Das im Vertrag inklusive Datenvolumen auf ein Niveau erhöhen, wobei es keine negative Wirkung auf den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Inhalten und Anwendungen (die so genannten „CAPs“¹⁴) mehr möglich ist.
oder
 2. Ein Angebot für den Zugang von (konkurrierenden) CAPs zum Zero-Rating im Mobilus ausarbeiten, in dem Proximus aufgrund objektiver, veröffentlichter Kriterien allen CAPs, die die vom BIPT genehmigten Kriterien erfüllen, und die bitten, Zugang zu bekommen, Zugang zum Zero-Rating im Mobilus gibt.
61. Proximus antwortete Ende November 2020, nicht mit der Meinung und Analyse des BIPT einverstanden zu sein. Proximus teilte jedoch (ohne Anerkennung der Tatsache, dass Proximus gegen die Regeln der Verordnung 2015/2120/EU verstoßen hätte) mit, dass es der „offenen Plattform“ für Zero-Rating in den Epic-Tarifplänen, den Mobilus-Tarifplan hinzufügen würde, wobei es für interessierte CAPs, *mutatis mutandis*¹⁵ die gleichen allgemeinen Bedingungen und die gleichen Schritte zum Zutritt¹⁶ gelten würden, als diejenige die in den Epic-Tarifplänen angewendet werden.
62. Das BIPT hat Anfang Dezember 2020 mitgeteilt, gegen dieses Verfahren keinen Bedenken zu haben.
63. Proximus schließ dann am 1.März 2021 die Eröffnung ab, dadurch dass es die [allgemeinen Bedingungen](#)¹⁷ und das dazugehörige [Zutrittsformular](#)¹⁸ auf die Websites der [Mobilus Tarifpläne](#)¹⁹ hochgeladen hat.
64. Bei den oben erwähnten Diskussionen informierte Proximus das BIPT ebenfalls, dass es die „TikTok“-App am 1. Februar 2021 der Liste der verfügbaren Zero-Rating-Apps im Epic-

¹⁴ Abkürzung von „Content and Application Providers“.

¹⁵ Namentlich in Berücksichtigung der Tatsache, dass die „Lieblings-Apps“ bei Mobilus nur zu der Kategorie „social network content“ („Social-Network-Inhalte“) gehören, obwohl die Apps, die in Epic Beats einbegriffen sind, zusätzlich auch Apps in der Kategorie „music content“ („Musik-Inhalte“) umfassen und in Epic Combo zusätzlich Apps in der Kategorie „video content“ („Video-Inhalte“).

¹⁶ Der erste Schritt ist das Einreichen eines Zutrittsantrags über ein Online-Formular, das sich auf der Mobilus-Seite der Proximus-Website befindet.

¹⁷ https://www.proximus.be/dam/jcr:d0595590-ebae-4a13-ba3f-16f5990ed035/cdn/sites/iportal/documents/pdfs/res/GTC-Mobilus-open-platform_v-30-11-2020~2021-02-01-09-11-18~cache.pdf

¹⁸ https://www.proximus.be/en/id_f_cr_mobilus_favapp/personal/orphans/forms/mobilus-favapp.html

¹⁹ Siehe namentlich den „Voorwaarden“-Teil („Bedingungen“-Teil), dritter Tab „Join the Zero Rating platform?“ auf https://www.proximus.be/nl/id_cr_msub/particulieren/mobiel/gsm-abonnementen.html

Stories-Tarifplan hinzufügen würde, wobei es die Definition von „Social-Network-Inhalten“ in den betreffenden allgemeinen Bedingungen ein bisschen anpassen würde.

65. Das BIPT hatte hiergegen keinen Bedenken.

2.3.2. Orange Belgium

66. Gleichzeitig mit den Proximus-Zahlen analysierte das BIPT auch die Zero-Rating-Zahlen vom 2. Quartal 2020, die es von Orange Belgium erhalten hat.

67. Im Gegensatz zu Proximus wendet Orange Belgium Zero-Rating nur in einer Anzahl von Prepaid- und Postpaid-Tarifplänen an, die nicht mehr kommerzialisiert werden. Dies wird hauptsächlich in den Tarifplänen des Produktangebots Dolfijn (Postpaid) und Tempo Music und Tempo Touch (Prepaid) für Facebook und Twitter verwendet.

68. Trotz der Tatsache, dass es sich hier um „alte“ Tarifpläne handelte, war das BIPT der Meinung, dass einige Faktoren der multifaktoriellen Analyse derart wichtig waren, dass auch Orange Belgium gebeten wurde, Schritte zu unternehmen, um die negative Wirkung auf den Wettbewerb und die Innovation, die das BIPT sah, aufzuheben, und gab es Orange Belgium ebenfalls die beiden oben erwähnten Optionen (d.h. die Möglichkeit, hierüber hinaus eigene Vorschläge zu unterbreiten).

69. Ende November 2020 hat Orange Belgium mitgeteilt, es wähle die Option, interessierten CAPs von konkurrierenden Soziale-Medien-Applikationen Zugang zu dem Zero-Rating-Angebot der betreffenden Tarifpläne zu geben.

70. Bei der Antwort an das BIPT übermittelte Orange Belgium sofort einen Antragsformularvorschlag und einen Entwurf der allgemeinen Bedingungen.

71. Da letzteres große Ähnlichkeiten hatte mit den allgemeinen Bedingungen, die für die Epic-Tarifpläne von Proximus gelten, antwortete das BIPT Anfang Dezember 2020, gegen die Vorschlägen von Orange Belgium keinen Bedenken zu haben.

72. Ende Dezember 2020 meldete Orange Belgium, dass die CAPs sich über das Zutrittsformular auf der Orange-Website anmelden können.

73. Alle Daten, worunter die allgemeinen Bedingungen, stehen auf der [Übersichtsseite der alten Tarifpläne](#) auf der Website von Orange Belgium²⁰.

74. Die allgemeinen Bedingungen befinden sich unter dem Tab „de algemene voorwaarden“ des Zutrittsformulars²¹.

²⁰ <https://www.orange.be/nl/producten-en-diensten/oude-tarieflannen>

²¹ <https://www.orange.be/nl/form/aanbieders-van-apps-en-content>

2.3.3 Telenet

75. In Antwort auf den Fragebogen vom 3. März 2020 zur Informationssammlung über Zero-Rating, verdeutlicht in der letzten Berichtsperiode, hatte Telenet geantwortet, dass seine Zero-Rating-Plattform eine offene Plattform war, die auf Bitten und nach Prüfung für konkurrierende Inhaltanbieter eröffnet werden konnte.
76. Es stellte sich jedoch heraus, dass es auf der Telenet-Website weder ein Zutrittsformular, noch die allgemeinen Zutrittsbedingungen gab.
77. Aus Anlass der Aktualisierung der GEREK-Leitlinien (siehe das erste Kapitel dieses Berichtes) richtete das BIPT Ende Juli 2020 ein Schreiben an Telenet, um es zu bitten, ein Angebot für den Zugang von CAPs zum Zero-Rating zu übermitteln, das den Standards von Transparenz und Nichtdiskriminierung entspricht, die das GEREK in den neuen Paragraphen 42c²² und 42d²³ seiner Leitlinien voraussetzt.

²² *"When assessing whether the terms for joining an open zero-rating programme are transparent for CAPs, NRAs may consider the extent to which they are publicly available, as well as the availability of the ISP's contact details, and the procedure and regular timeframe for processing a request to join the programme. NRAs may also consider whether the process for CAPs to apply to join a programme is straightforward, e.g. via a standardised online form on the ISP's website, and whether a list of participants to the programme is publicly available."*

(Übersetzung von BnetzA: Bei der Prüfung, ob Bedingungen zur Aufnahme in ein Zero-Rating-Angebot für CAPs transparent sind, können nationale Regulierungsbehörden berücksichtigen, in welchem Umfang diese öffentlich zugänglich sind, ob die Kontaktdaten des ISPs verfügbar sind, und ob die Aufnahmeprozedur und der zu erwartende Zeitplan für die Bearbeitung der Aufnahmeanfrage offengelegt sind. Weiters können nationale Regulierungsbehörden berücksichtigen, ob der Aufnahmeprozess für CAPs einfach möglich ist, etwa durch ein Standardformular auf der Webseite des ISPs oder ob eine Liste der Teilnehmer am Zero-Rating-Angebot öffentlich verfügbar ist.

²³ *"When assessing whether the terms for joining an open zero-rating programme are non-discriminatory, NRAs may consider whether the same technical and commercial conditions are applicable to all CAPs within the zero-rated category, for example, where admission to a programme does not depend on the number of users or the turnover of the CAP concerned. Furthermore, for a programme to be considered non-discriminatory, joining the programme should be possible irrespective of the location of the CAP, origin or destination of the information, content, application or service offered within the category. NRAs may also consider whether the processing of requests to enter the programme is also non-discriminatory. The more divergent the time period for accepting different CAPs into a zero-rating programme, the more likely it is that this might have an effect on competition between CAPs, and therefore on end-user rights and innovation on the internet."*

(Übersetzung von BnetzA: Bei der Prüfung, ob die Bedingungen zur Aufnahme in ein Zero-Rating-Angebot nichtdiskriminierend sind, können nationale Regulierungsbehörden prüfen, ob dieselben technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für alle CAPs einer Kategorie zur Anwendung kommen. Z.B. können sie prüfen, ob die Aufnahme in ein Angebot unabhängig von der Anzahl der Nutzer oder des Umsatzes des CAPs ist. Damit ein Angebot als nichtdiskriminierend angesehen wird, sollte des Weiteren die Aufnahme unabhängig vom Standort des CAPs, dem Ursprung oder Ziel der Information, dem Inhalt, der Anwendung oder dem Dienst innerhalb einer Kategorie möglich sein. Nationale Regierungsbehörde können ebenfalls prüfen, ob die Verarbeitung der Aufnahmeanträge nichtdiskriminierend ist. Je unterschiedlicher die Zeitspannen für die Aufnahme von CAPs ausfallen, desto eher wird es durch das Angebot Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen CAPs, und damit auf die Endnutzerrechte und die Innovationskraft des Internets geben.)

78. Ende August 2020 stellte Telenet dem BIPT die Frage, ob der Aufruf des BIPT zur Eröffnung des Zero-Ratings immer noch gelten würde, falls die Tarifpläne, worin das Zero-Rating verarbeitet worden war, in Zukunft nicht mehr kommerzialisiert werden würden.
79. Anfang Oktober 2020 antwortete das BIPT (dem oben beschriebenen Standpunkt Orange Belgium gegenüber entsprechend), dass es seine Bitte für Eröffnung tatsächlich aufrechterhielt, sogar wenn es für neue Teilnehmer von Telenet nicht mehr möglich war, die Tarifpläne zu wählen.
80. Eine Woche später ergänzte das BIPT seine Argumentation mit Bezug auf die Eröffnung mit der Erkenntnis, dass sich aus den Ziffern von Q2 2020 über Zero-Rating von Telenet ebenfalls herausstellte, dass in bestimmten Fällen das kommerzielle Datenvolumen nicht mehr ausreichte, um die anderen Applikationen zu verwenden, was die Relevanz der Eröffnung der Zero-Rating-Plattform, dem BIPT nach, noch mehr betonte.
81. Mitte November 2020 unterbreitete Telenet dem BIPT für Kommentar seinen Vorschlag für allgemeine Bedingungen "for including applications of providers in the zero based rating ('ZBR') offer(s) of Telenet".
82. Anfang Dezember 2020 teilte das BIPT Telenet seine Bemerkungen über den gemachten Vorschlag mit. Die kritischen Bemerkungen des BIPT betrafen u.a. die Ausschlüsse bestimmter Arten von Apps aus der offenen Zero-Rating-Plattform von Telenet und die Umschreibung der Engagements von Telenet, sollte ein CAP einen Zutrittsantrag einreichen.
83. Ende Dezember 2020 schickte Telenet einen angepassten Vorschlag, den das BIPT unter Vorbehalt einer Antwort auf eine technische Frage, annehmbar fand.
84. Die gegebene Antwort auf die Frage des BIPT gab noch Anlass zu einer letzten Anpassung der allgemeinen Bedingungen, womit das BIPT letztendlich Ende Februar 2021 einverstanden war.
85. Anfang März 2021 veröffentlichte Telenet sein [Zero-Rating-Zutrittsformular](#)²⁴ auf der allgemeinen [Kontaktseite](#) des Betriebs²⁵.

86.

2.4. Veröffentlichung und Aktualisierung der Information über Zero-Rating auf der Website des BIPT

87. Wie im vorigen Jahresbericht angekündigt wurde, veröffentlichte das BIPT am Anfang des jetzigen Berichterstattungszeitraums auf seiner Website einen informativen [Überblick](#)²⁶

²⁴ https://www2.telenet.be/nl/corporate/contact/zbr_app_from/. Die allgemeinen Bedingungen von Telenet für Zutritt zu seiner offenen Zero-Rating-Plattform werden unten auf diesem Formular aufgeführt.

²⁵ <https://www2.telenet.be/en/corporate/contact>

²⁶ Verfügbar über: <https://www.bipt.be/index.php/betreiber/publication/uberblick-uber-die-zero-rating-angebote>

über die verschiedenen, auf dem Markt verfügbaren Angebote, die Zero-Rating-Elemente umfassen. Dieser Überblick enthält pro Angebot auch eine summarische Sachlage aus Regulierungsgesichtspunkt.

88. April 2021 hat das BIPT diesen Überblick zum ersten Mal aktualisiert.

3. Beschwerden über die Einhaltung der Verordnung 2015/2120

3.1. Beim BIPT eingetroffene Beschwerden

89. Das BIPT ist keine Stelle, die sich mit individuellen Beschwerden befasst.
90. Das BIPT behandelt Beschwerden jedoch als Signale, auf deren Grundlage es (auch) seine Beschlüsse stützt, Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle Mängel auf dem Markt in Bezug auf die Rechtsvorschriften und die Interessen, die das BIPT verfolgen sollte, zu beheben.
91. In der vergangenen Periode empfing das BIPT keine Beschwerden bezüglich der Einhaltung der Verordnung 2015/2120.
92. Im Rahmen der Verfolgung der Meinungen oder Äußerungen von Unzufriedenheit auf Sozialen Medien (z.B. Facebook, Twitter) wurde einmalig dazu entschieden, auf einen Tweet zu reagieren. In diesem Tweet wurde das BIPT anlässlich des [Urteils Telenor Magyarorszá / Nemzeti Média des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. September 2020](#)²⁷ aufgerufen, seine Meinung mit Bezug auf die Bewertung des Zero-Ratings zu ändern.
93. Das BIPT erläuterte in seinem Antwort-Tweet, dass das im Urteil des Gerichtshofs untersuchte Angebot ein ungarisches Angebot war, wobei das Zero-Rating weiterging, wenn das allgemeine Inklusivvolumen des Internetzugangsdienstes erschöpft war, und dass solche Angebote auf dem belgischen Markt nicht bestehen. Das BIPT fügte noch hinzu, dass, sollten ähnliche Angebote auf den Markt eingeführt werden, es dagegen eingreifen würde.

3.2. Input in bei anderen Behörden eingereichten Beschwerden

94. Wie im letzten Berichtszeitraum musste das BIPT dem Ombudsdienst für Telekommunikation auch in dieser Periode keinen Input oder keine Beratung in Dossiers über offenes Internet leisten. Der Ombudsdienst ist ja grundsätzlich die für die Behandlung einzelner Beschwerden der Endnutzer zuständige Behörde.
95. Das war auch nicht notwendig angesichts des Beraterkreises des Ministers für die Telekommunikation und Digitale Agenda, der in der Vergangenheit manchmal auch Beschwerden oder Äußerungen der Unzufriedenheit für Beratung ans BIPT weiterleitete.

²⁷ Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Telenor Magyarorszá Zrt. gegen Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnöke verfügbar über <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=AF2F8C14394598199E2F8AEB22ECB586?text=&docid=231042&pageIndex=0&doclang=NL&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=42579>

Kapitel 4. Förderung der Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt

96. Das BIPT entwickelte in der Berichtsperiode die folgenden Tätigkeiten zur Förderung der kontinuierlichen Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt.

1. Versorgungsgebiet hinsichtlich des Internetzugangs (Atlas)

97. Als Koordinator der Initiativen hinsichtlich der Netzqualität hat das BIPT nach wie vor den Atlas der Festnetz- und Mobilfunkabdeckung verwaltet und aktualisiert. Ziel ist es, die Entwicklung des Netzausbaus in Belgien zu verfolgen und den Nutzern Transparenz über die Verfügbarkeit von Netzen zu verschaffen. Beide Atlasse werden in einem neuen BIPT-Datenportal veröffentlicht: <https://www.bipt-data.be/de>.
98. Das BIPT kann anhand von [Festnetzkarten](#)²⁸ die so genannten weißen oder grauen Zonen identifizieren, in denen einige Haushalte noch keinen Zugang zu einer Internetverbindung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 30 Mbit/s haben.
99. Die [Mobilfunkkarten](#)²⁹ stellen die Abdeckung dar, die von den Betreibern auf belgischem Hoheitsgebiet vorhergesagt wird. Das BIPT prüfte deren Zuverlässigkeit durch Ad-hoc-Messungen vor Ort.

2. Qualität der Erfahrung

100. Während einer Drive-Tests-Kampagne sammelte das BIPT für das dritte konsekutive Jahr Informationen über die Qualität der Erfahrung in den Mobilfunknetzen. Die Messungen wurden im Zeitraum September-Oktober 2020 durchgeführt. Ziel war ein Vergleich der Betreiber anhand von etwa zwanzig Indikatoren für die Qualität der Erfahrung auf Mobilfunkebene (Sprach- und Datenübertragung) und daneben eine Simulation der Indoor-Kundenerfahrung.
101. Das BIPT hat die Ergebnisse dieser Messprüfungen auf den Straßen hier veröffentlicht: <https://www.bipt-data.be/de/projects/user-experience>.
102. Das BIPT hat außerdem nach wie vor eine Crowdsourcing-Anwendung³⁰ benutzt, um Daten über die Signalstärke in den verschiedenen Mobilfunknetzen in Belgien zu sammeln. Diese Daten wurden verwendet, um die Abdeckungskarten des Atlas zu nuancieren.

²⁸ <https://www.bipt-data.be/de/projects/atlas/landline>

²⁹ <https://www.bipt-data.be/de/projects/atlas/mobile>

³⁰ <https://www.bipt-data.be/de/projects/crowdsourcing>

Kapitel 5. Schlussfolgerung

103. In diesem fünften Jahresbericht über die Überwachung der Netzneutralität hat das BIPT, wie im letzten Jahr, mit einer Sachlage des Internetverkehrs während der Covid-19-Pandemie angefangen.
104. Nach Inkrafttreten der Maßnahmen der belgischen Regierung (im Laufe der letzten Berichtsperiode) wuchs die Benutzung von Festnetz-Internet erheblich, aber am Anfang des Berichterstattungszeitraums stabilisierte sich die Steigerung des Internetverkehrs und wurden keine neuen beträchtlichen Spitzen im Internetverkehr festgestellt.
105. Trotzdem hat das BIPT nach wie vor periodische Diskussionen mit den wichtigsten Anbietern im Sektor und ihre Berichterstattung veranstaltet. Die Frequenz dieser Berichterstattungen und Diskussionen wurde, wo nötig, angepasst.
106. In einer Mitteilung vom 20. Mai 2020 über die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsnetze für Fernbeurteilungen durch die belgischen Bildungseinrichtungen hat das BIPT die Betreiber auch zu einigen Aktionen mit Bezug auf die erwarteten Fernbeurteilungen von Schülern und Studenten aufgerufen, die vor allem in den ersten zwei Wochen von Juni die Spitze erreichen würden.
107. Da im Jahresbericht 2019 des Ombudsdiensts für Telekommunikation eine thematische Diskussion den Beschwerden von Endnutzern gewidmet war, die überrascht waren, als sie merkten, das ‚unbegrenzte‘ Internet, das sie dachten zu verbrauchen, sei doch durch eine Politik angemessener Nutzung („FUP“) gedrosselt, entschied das BIPT in dieser Berichtsperiode eine Forschung bei den Anbietern von (sowohl Mobil- als auch Festnetz-)Internetzugangsdiensten, die die große Mehrheit der belgischen Endnutzer bedienen, durchzuführen.
108. Dank dieser Forschung stellt das BIPT zuerst fest, dass für „unbegrenzte“ Internetangebote auf dem belgischen Markt tatsächlich öfters eine Angemessene-Nutzungsklausel gilt oder es eine Art Drosselung gibt.
109. Weiterhin stellte das BIPT fest, dass in manchen Mobilfunk-Tarifplänen mit einem „unbegrenzten Daten“-Angebot, eine hohe Prozentzahl der Nutzer gegen die FUP anliefe. Es stellt sich heraus, dass bei einer Mehrheit der mobilen Produkte (entweder als Teil eines konvergenten Bundle-Angebots oder nicht) die FUP von mehr als 10% der Kunden überschritten wird. Bei ungefähr einem Drittel der mobilen Produkte wird die FUP von mehr als 20% der Kunden überschritten.
110. In der nächsten Berichtsperiode wird das BIPT bestimmen, ob Maßnahmen infolge der Feststellungen getroffen werden sollen und so ja, welche.
111. Das BIPT analysierte weiter die Datenverbrauchsangaben aller Mobilfunkangebote von Proximus, Telenet und Orange Belgium, die eine Zero-Rating-Komponente enthalten.
112. Aufgrund dieser Analyse meinte das BIPT, weiteres Eingreifen der drei betreffenden ISP sei notwendig.

113. Proximus wurde gebeten, in manchen Versionen seiner Mobilus-Tarifpläne zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Innovation und des Wettbewerbs zwischen Inhalt- und Anwendungsanbietern (CAPs) zu treffen.
114. Dasselbe galt für Orange Belgium mit Bezug auf das Zero-Rating von Facebook und Twitter in einigen von seinen nicht mehr verkauften Postpaid- und Prepaidtarifplänen, sowie für Telenet mit Bezug auf sein „Free G“-Programm, das zum Beispiel in den Wigo-Angeboten integriert wurde.
115. Bei Telenet spielte auch die Tatsache mit, dass die im vorher (grundsätzlich) zugesagte Eröffnung seiner Zero-Rating-Plattform nicht den Standards der Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprach, die das GEREK in den neuen Paragraphen 42c und 42d seiner im Monat Juni 2020 aktualisierten Leitlinien voraussetzt.
116. Aus den gegebenen Optionen wählten alle angesprochenen ISPs für die Eröffnung ihrer Zero-Rating-Plattform für alle konkurrierenden, zur selben Kategorie gehörenden Apps. Die dazugehörigen allgemeinen Bedingungen und Zutrittsverfahren wurden vom BIPT vorab geprüft und, wo nötig, angepasst.
117. In der vergangenen Periode empfing das BIPT keine Beschwerden bezüglich der Einhaltung der Verordnung 2015/2120. Das BIPT aktualisierte auch seine Übersicht über die Zero-Rating-Angebote auf seiner Website, sowie seine Instrumente, um die Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf angemessene Qualitätsniveaus (Atlas, Qualitätsbarometer und Crowdsourcing) zu verfolgen.
118. Im Großen und Ganzen ist das BIPT der Ansicht, dass es in Belgien keine wesentlichen Gründe zur Besorgnis hinsichtlich des offenen Internetzugangs gibt:
 - Es sind keine Fälle von Sperrungen von Diensten oder Apps im Netz festgestellt worden.
 - Was die Wahlmöglichkeiten der Endnutzer anbetrifft, sind die in den Angeboten der Internetanbieter einbegriffenen Datenvolumen, nicht nur bei Mobilfunk-Produkten, sondern auch für das „Festnetz“-Internet, wiederum ausgebreitet worden, um die Entwicklung des wachsenden Datenverkehrs zu bewältigen.

Axel Desmedt
Ratsmitglied

Jack Hamande
Ratsmitglied

Luc Vanfleteren
Ratsmitglied

Michel Van Bellinghen
Ratsvorsitzender